

RS UVS Wien 1994/02/10 08/25/658/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1994

Rechtssatz

Ein Dauerdelikt liegt nicht vor, wenn das Fahrzeug an zwei verschiedenen Orten abgestellt war, sodaß ein neuer Abstellvorgang stattfand, der auch eine neue Abgabepflicht auslöste, ist doch die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens zu entrichten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at